



Nationale Markenmeldung

Informationsblatt MA 501

1. Welche Zeichen können als Marke registriert werden?

Marken können alle Zeichen sein, die sich (dauerhaft und für jedermann verständlich) graphisch darstellen lassen.

Einzel- und Verbandsmarken müssen geeignet sein, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden; sie machen die Herkunft der Waren/Dienstleistungen aus einem Betrieb / von einem Anbieter erkennbar und ermöglichen die Zuordnung der Waren/Dienstleistungen zu einem Unternehmen, welches für deren Qualität steht. Diese Marken sollen nicht die Waren oder Dienstleistungen hinsichtlich ihrer Eigenschaften beschreiben.

Gewährleistungsmarken hingegen kennzeichnen Waren oder Dienstleistungen mit festzulegenden kontrollierten Eigenschaften und unterscheiden sie von Waren oder Dienstleistungen, für die diese Eigenschaften nicht gewährleistet sind.

Die gängigsten Markenarten sind:

- Wortmarken: Worte in BLOCKSCHRIFT einschließlich Personennamen, ggf auch ein oder mehrere Großbuchstaben ohne Wortcharakter (z.B. „XP“), oder Zahlen ohne Graphikanteil
Beispiel: die reinen Worte „COCA-COLA“, „ANKER“ oder „VOLKSWAGEN“
- Wortbildmarken: Kombination von Wort- und Bildelementen
Beispiel: der geschwungene „Coca-Cola-Schriftzug“, „Anker-Logo“ mit Abbildung eines Ankers oder das „VW-Zeichen“
- Bildmarken: kein Wortbestandteil
Beispiel: „Lacoste-Krokodil“
- Körperliche oder dreidimensionale Marken
Beispiel: „Michelin-Männchen“, „Mercedes-Stern“

Die wichtigsten Registrierungshindernisse ergeben sich aus § 4 Markenschutzgesetz. Danach müssen Zeichen u.a. deswegen vom Markenschutz ausgeschlossen werden, weil sie:

- keine Unterscheidungskraft aufweisen (z.B. „Unser Brot ist das Beste“)
- ausschließlich aus beschreibenden Angaben bestehen wie die Angabe der Art der Ware oder des Ortes ihrer Herstellung (z.B. „Wiener Brot“) oder
- täuschungsfähige Angaben enthalten z.B. „Bio“ für nicht biologische Waren.

Ausnahme: Die Registrierung an sich nicht unterscheidungskräftiger oder beschreibender Zeichen ist dann möglich, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass sie sich aufgrund ihrer Benützung bereits zum Markenmeldezeitpunkt in den relevanten Konsumenten- und

Verkehrsschichten ganz Österreichs als Kennzeichen für die Produkte/Dienstleistungen lediglich eines Unternehmens/Anbieters durchgesetzt haben oder als Gewährleistungsmarke angesehen werden (Verkehrsgeltung).

Die Tatsache, dass ein Zeichen noch nicht im Markenregister aufscheint, sagt nichts darüber aus, ob dieses Zeichen als Marke geschützt werden kann.

2. Vorteil der Registrierung

Durch ihre Registrierung wird die Verteidigung einer Marke gegen Nachahmer und andere Personen bzw. Unternehmen, die am wirtschaftlichen Erfolg der Marke unberechtigterweise teilhaben wollen, erleichtert.

Der Markeninhaber kann einem Dritten verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr ein mit seiner Marke gleiches oder ähnliches Zeichen für gleiche oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, wenn dadurch für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht¹ (Ausschlussrecht). Bekannten Marken steht u.U. ein weiter reichender Schutzzumfang zu, der selbst über den Bereich der Waren- und Dienstleistungsähnlichkeit hinausgehen kann². (Näheres zur Durchsetzbarkeit s. Punkt 8).

Die Eintragung der Marke in das öffentliche Markenregister bewirkt die leichte Auffindbarkeit der Marke und hilft, unbeabsichtigte Markeneingriffe zu vermeiden (Öffentlichkeitswirkung).

3. Entstehen, Dauer und Hinweis auf das Markenrecht

Das Markenrecht entsteht mit dem Tag der Eintragung in das Markenregister. Seine rechtliche Wirkung erstreckt sich auf das gesamte Hoheitsgebiet der Republik Österreich.

Die Schutzdauer endet zehn Jahre nach dem Ende des Monats, in dem die Marke registriert worden ist. Sie kann jedoch durch rechtzeitige Erneuerung (einfach durch Zahlung der Erneuerungsgebühr – siehe angeschlossene Gebührenaufstellung) immer wieder um zehn Jahre verlängert werden.

Registrierte Marken können mit dem Kürzel „®“ gekennzeichnet werden.

4. Die Markenmeldung

4.1. Allgemeines

Marken sind schriftlich entweder online (siehe Punkt 7.) oder per Post oder Fax^{3,4} beim Österreichischen Patentamt zur Eintragung in das Markenregister anzumelden. Eine Anmeldung per e-mail ist nicht zulässig.

Zur Papier-Anmeldung sind vorzugsweise die vom Österreichischen Patentamt aufgelegten und auch über www.patentamt.at abrufbaren Anmeldeformulare zu verwenden. Dabei sind die dem Anmeldeformular beige geschlossenen Erläuterungen und Hinweise („Ausfüllhilfe“) zu beachten. Anmeldungen, die nicht auf dem amtlichen Formular getätigt werden, haben diesem inhaltlich zu entsprechen.

¹ Bei identen Zeichen und gleichen Waren bzw. Dienstleistungen wird von vornherein Verwechslungsgefahr angenommen.

² Dieser erweiterte Schutz von bekannten Marken besteht nur, wenn die Benutzung der Marke oder eines ähnlichen Zeichens durch einen Dritten die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

³ Bei farbigen Marken scheidet eine Fax-Übermittlung der Anmeldung aus, da die Farben der Marke bei dieser Übermittlungsart nicht ersichtlich sind.

⁴ Sofern Sie zu einer bereits per Fax übermittelten Anmeldung die Originale per Post nachreichen, was von Seiten des Österreichischen Patentamtes jedoch nicht gefordert wird, weisen Sie bitte deutlich erkennbar auf den Umstand hin, dass es sich hierbei um eine Nachreichung von Unterlagen handelt. Andernfalls könnte es zu einer doppelten Aktenanlage kommen.

Anmerkung: Beilagen zu einer Markenmeldung müssen deutlich erkennen lassen, zu welchem Antrag sie gehören. Im Laufe des Verfahrens eingereichte Beilagen sollen das dem Anmelder mitgeteilte Aktenzeichen der Anmeldung (z.B. AM 1234/2014) enthalten. Schriftstücke, die mehrere Anmeldungen betreffen, sind in entsprechend vielen Ausfertigungen einzureichen.

4.2. Details zur Anmeldung

a) Anmelder und Adresse

In der Anmeldung anzugeben sind der Name des Markenanmelders:

- der vollständige Firmenwortlaut entsprechend der Protokollierung im Firmenbuch⁵,
- der bürgerliche Vor- und Zuname des/der Anmelder/s ohne Abkürzungen,
- bei eingetragenen Vereinen oder Verbänden mit Rechtspersönlichkeit der offizielle Vereins- bzw. Verbandsname oder
- alle Gesellschafter einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht – also die Namen der einzelnen Gesellschafter – sowie

der Sitz oder Wohnort (Postleitzahl, Straße und Hausnummer) des/der Anmelder/s; bei Verbandsmarken der Sitz des Verbandes. Bei ausländischen Orten sind auch Staat und Bezirk anzugeben.

b) Vertreter

Falls ein Vertreter bestellt wird oder werden muss⁶, ist dessen Name und Wohnort (Postleitzahl, Straße und Hausnummer) anzugeben. Bei berufsmäßigen Parteienvertretern (Patent-, Rechtsanwälte oder Notare) ist die Angabe des Namens, der Berufsbezeichnung und des Sitzes erforderlich. Die Bestellung mehrerer Vertreter ist zulässig. Diese können sowohl gemeinschaftlich als auch einzeln die Vertretung wahrnehmen. Eine abweichende Bestimmung darf die Vollmacht nicht enthalten. Wenn ein Vertreter bestellt wird, der kein berufsmäßiger Parteienvertreter ist, ist eine Vollmacht im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Schreitet ein Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar ein, so ersetzt die Berufung auf die ihm erteilten Vollmacht deren Vorlage.

Die nach dem Firmenbuch/Vereinsregister zur Vertretung einer juristischen Person befugten Personen (z.B. die Geschäftsführer einer GesmbH) müssen nicht als Vertreter in der Markenmeldung genannt werden, ihre Vertretungsbefugnis ergibt sich ohnehin aus dem Gesetz.

c) Unterschrift

Der Antrag ist vom Anmelder/von allen Anmeldern oder ggf. vom gemeinsamen Vertreter zu unterfertigen. Ist der Anmelder keine natürliche Person, so tritt an die Stelle der Unterschrift mit bürgerlichem Namen die firmenmäßige Zeichnung, d.h. der Unterschrift des/der Zeichnungsberechtigten ist der ungekürzte amtliche Firmenwortlaut beizusetzen. Vergleiche weiters Punkt 7.

d) Wiedergabe der Marke

Wortmarken sind in Großbuchstaben wiederzugeben.

Der Anmeldung von Wortbildmarken, Bildmarken oder dreidimensionalen Marken sind zusätzlich zu der im Formular aufzubringenden Markendarstellung 5 weitere idente Markendarstellungen auf Papier beizuschließen. Diese dürfen nicht mehr als je 8cm lang und breit sein und sollten vorzugsweise auf Format geschnitten sein.

⁵ Von einer Zweigniederlassung kann eine Marke nur angemeldet werden, wenn die Zweigniederlassung selbständig im Firmenbuch eingetragen ist.

⁶ Wer weder Wohnsitz noch Niederlassung in Österreich hat, muss einen im Inland wohnhaften Vertreter oder einen in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar bestellen. Sofern sich Wohnsitz oder Niederlassung im EWR oder in der Schweiz befinden, genügt jedoch die Bestellung eines im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten. Für Service- und Informationsdienstleistungen ist weder ein Vertreter noch ein Zustellungsbevollmächtigter erforderlich.

Vor Anmeldung einer zuvor nicht genannten „anderen“ Markenart (z.B. Klangmarke, Hologrammarke, oder dgl.) wird hinsichtlich der Erfordernisse ihrer graphischen Wiedergabe um Kontaktaufnahme mit dem juristischen Auskunftsdienst des Österreichischen Patentamtes (Telefon +43 1 53424 391) oder der zuständigen Markenabteilung ersucht. Dies gilt bei Klangmarken auch hinsichtlich ihrer zusätzlich erforderlichen klanglichen Wiedergabe auf einem Datenträger. Vergleiche weiters Punkt 7.

Achtung: Aus Gründen des sog. „Benutzungszwangs“⁷ wird empfohlen, die Marke jedenfalls in der Form anzumelden, in der die Benutzung tatsächlich beabsichtigt ist.

e) Waren- und Dienstleistungsverzeichnis

Die Waren und Dienstleistungen, zu deren Kennzeichnung im Geschäftsleben die Marke bestimmt ist, sind in einem Verzeichnis (Waren- und Dienstleistungsverzeichnis), geordnet nach der Klasseneinteilung der Nizzaer Klassifikation anzuführen (siehe Anhang). Den Waren oder Dienstleistungen derselben Klasse sind die Buchstaben „Kl.“ und die Nummer der Klasse ohne Klammern voranzustellen.

Für das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis ist im Antragsformular ein spezielles Feld vorgesehen. Sollte der Platz nicht ausreichen, ist der Anmeldung ein gesondertes Verzeichnis in Maschinenschrift und einseitig beschrieben als Beilage anzuschließen.

Aus Kostenerwägungen und im Hinblick auf den Benutzungszwang im Markenbereich wird empfohlen, nur solche Waren und Dienstleistungen in das Verzeichnis aufzunehmen, für welche die Verwendung der Marke durch den Anmelder oder mit dessen Zustimmung durch Dritte (z.B. Lizenz- und Franchisenehmer) innerhalb von 5 Jahren ab der Registrierung tatsächlich beabsichtigt ist.

Zur Bezeichnung der Waren und Dienstleistungen sind allgemein verständliche Begriffe zu verwenden, die die Beurteilung des Schutzzumfanges der Marke ermöglichen. Die bloße Angabe der Klassennummern genügt nicht.

Warum ist dies so wichtig?

Eine Anmeldung, die weder mit Worten und/oder Dienstleistungen bezeichnet, wofür die Marke im geschäftlichen Verkehr verwendet werden soll, noch zumindest die entsprechenden Klassenzahlen der Nizzaer Klassifikation ausweist, kann nicht als rechtlich gültige Anmeldung anerkannt werden. Die Anmeldung ist nicht prioritätsbegründend. Werden nur die Klassenzahlen der Nizzaer Klassifikation angeführt, so ist die Anmeldung zwar rechtsbegründend, jedoch müssen die konkreten Waren- und/oder Dienstleistungsangaben im Verfahren präzisiert werden, was die Verfahrensdauer verlängert.

Hilfe bei der Einordnung der Waren und Dienstleistungen:

Es wird empfohlen, auf die unter www.tmdn.org (TMClass) zur Verfügung stehende Datenbank zuzugreifen, deren Begriffe auch von den meisten anderen europäischen Markenämtern akzeptiert werden (d.i. wichtig für allfällige Folgeanmeldungen in diesen Ländern). In der Datenbank können Sie unter über 70.000 Waren- und Dienstleistungsbegriffen die zur Abdeckung Ihres Waren- und Dienstleistungsangebots benötigten Begriffe auswählen.

⁷ Wenn die Marke nicht innerhalb von 5 Jahren ab der Registrierung für die Waren und Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, ernsthaft benutzt wird oder mit der Benutzung länger als 5 Jahre ausgesetzt wird, kann sie über Antrag eines Dritten gelöscht werden (vgl. §33a MSchG). Rechtserhaltend ist lediglich die Benutzung der Marke in einer Form, die von der registrierten Form nicht oder bloß so geringfügig abweicht, dass dadurch die Unterscheidungskraft der Marke nicht beeinflusst wird. Die Benutzung ist im Anfechtungsfall jedenfalls vom Markeninhaber nachzuweisen.

In der Datenbank nicht vorhandene Begriffe klassifizieren Sie anhand der Erläuterungen zu den einzelnen Klassen der Nizzaer Klassifikation. Die ausführliche Fassung der Nizzaer Klassifikation, die diese Erläuterungen enthält, kann unter www.patentamt.at abgerufen werden oder wird auf Anforderung von der Eingangsstelle des Österreichischen Patentamtes (Telefon +43 1 534 24 250) zugesandt.

Für die Beantwortung konkreter Detailfragen zur Klassifikation stehen Ihnen auch spezielle Mitarbeiter/innen des Österreichischen Patentamtes unter Telefon +43 1 534 24 392, Mo-Fr von 9-14 Uhr zur Verfügung. Es muss allerdings um Verständnis ersucht werden, dass aufgrund der angespannten Personalsituation die Klassifizierung bzw. Überprüfung ganzer Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse außerhalb des Prüfungsverfahrens nicht möglich ist.

Beispiel eines korrekt klassifizierten Verzeichnisses:

- Kl.3: Parfümeriewaren; Seifen; Putzmittel; Mittel für Körper- und Schönheitspflege; Haarwässer.
- Kl.9: Hardware für die Datenverarbeitung, Computersoftware, Magnetdatenträger und optische Datenträger.
- Kl.16: Papier, Druckereierzeugnisse; Fotografien; Schreibwaren und Büroartikel [ausgenommen Möbel]; Lehr- und Unterrichtsmittel [ausgenommen Apparate].
- Kl.20: Möbel, Spiegel, Bilderrahmen.
- Kl.25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen.
- Kl.28: Spiele, Spielzeug; Turn- und Sportartikel; Spielkarten.
- Kl.32: Biere; Mineralwässer und kohlenensäurehaltige Wässer; alkoholfreie Getränke; Fruchtgetränke und Fruchtsäfte; Sirupe für Getränke.
- Kl.35: Werbung; Geschäftsführung; Unternehmensverwaltung.
- Kl.39: Transportwesen; Verpackung und Lagerung von Waren; Vermietung von Kraftfahrzeugen; Dienstleistungen einer Spedition [Güterbeförderung].
- Kl.41: Unterhaltung.
- Kl.43: Dienstleistungen zur Verpflegung und Beherbergung von Gästen.

Achtung! Bitte beachten Sie, dass das Waren- oder Dienstleistungsverzeichnis einer Marke nach ihrer Anmeldung lediglich eingeschränkt, nicht aber erweitert werden kann. Wurde die Angabe benötigter Produktangaben etc. vergessen, müsste eine gesonderte weitere Anmeldung eingereicht werden.

f) Priorität

Mit dem Tag der ordnungsgemäßen Anmeldung erlangen Sie das Recht der Priorität, d.h. Sie können Ihr Markenrecht – nach seiner Registrierung – gegenüber später entstehenden bzw. angemeldeten verwechslungsfähigen Rechten Dritter durchsetzen.

Wenn Sie vor der österreichischen Anmeldung die idente Marke für dieselben Waren und Dienstleistungen (oder nur einen Teil davon) bereits im Ausland (z.B. als Unionsmarke beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum in Alicante = EU-Markenamt) erstmals angemeldet haben und diese Erstanmeldung maximal sechs Monate vor dem nunmehrigen Anmeldetag in Österreich erfolgt ist, dann kann der Anmeldetag dieser Erstanmeldung (Priorität) für die Anmeldung in Österreich (oder den übereinstimmenden Teilbereich des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses) übernommen werden. Diese wird sodann rechtlich so behandelt, als wäre sie am selben Tag wie die ausländische Erstanmeldung auch in Österreich eingereicht worden.

Die Übernahme der „Priorität“ der Erstanmeldung in das nationale Verfahren ist ausdrücklich zu erklären (Prioritätsbeanspruchung). Dabei sind der Tag der Erstanmeldung und das Land, in dem diese Anmeldung bewirkt worden ist (bei einer

Unionsmarke der Hinweis „EM“), anzugeben (Prioritätserklärung). Ferner ist das Aktenzeichen dieser Anmeldung anzuführen.

g) Verbandsmarken

Verbände mit Rechtspersönlichkeit können Marken anmelden, die zur Kennzeichnung der Waren oder Dienstleistungen ihrer Mitglieder dienen sollen (Verbandsmarken). Bei Anmeldung einer Verbandsmarke ist eine datierte Ausfertigung der Verbandssatzung vorzulegen (vgl. auch Punkt 7.). Die Satzung muss über Namen, Sitz, Zweck und Vertretung des Verbandes, über den Kreis der zur Benutzung der Verbandsmarke Berechtigten, die Bedingungen der Benutzung (einschließlich Sanktionen bei Missbrauch der Verbandsmarke, wie insbesondere die Entziehung des Benutzungsrechtes und über die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle der Verletzung der Verbandsmarke (durch Dritte) Auskunft geben. Auch darf die Satzung nicht gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen. Spätere Änderungen der Satzung sind dem Patentamt mitzuteilen.

Bei Verbandsmarken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im Verkehr zur Bezeichnung der geographischen Herkunft der Waren und Dienstleistungen dienen können, muss die Satzung darüber hinaus vorsehen, dass jede Person, deren Waren oder Dienstleistungen aus dem betreffenden geographischen Gebiet stammen und den in der Markensatzung enthaltenen Bedingungen für die Benutzung der Verbandsmarke entsprechen, Mitglied des Verbandes werden kann.

Achtung! Verbände können auch „normale“ Marken (= Individualmarken) anmelden, müssen dann jedoch – im Hinblick auf den im Markenrecht herrschenden Benützungszwang – die Benutzungsbedingungen der Marke durch ihre Mitglieder auf eine gesonderte (z.B. einzelvertragliche) Rechtsbasis stellen

h) Gewährleistungsmarken

Eine Gewährleistungsmarke weist nicht auf die Herkunft der Waren oder Dienstleistungen aus einem Unternehmen hin, sondern garantiert einen bestimmten Qualitätsstandard der unter der Marke angebotenen Waren/Dienstleistungen (das Material, die Art und Weise der Herstellung, die Qualität, Genauigkeit oder andere Eigenschaften, nicht jedoch die geografische Herkunft der Produkte). Sie ist bei der Anmeldung als Gewährleistungsmarke zu bezeichnen.

Theoretisch kann jede/r eine Gewährleistungsmarke anmelden. In der Praxis werden diese Marken jedoch eher von Handelsgesellschaften, Interessensvereinigungen oder öffentlichen Stellen angemeldet, die ein Interesse daran haben, einen bestimmten Produktstandard zu etablieren und zu überwachen.

Die MarkeninhaberInnen müssen bei der Anmeldung eine datierte Markensatzung vorlegen, die folgende Angaben enthält: Name und Sitz des Rechtsträgers, eine Erklärung, keine gewerbliche Tätigkeiten auszuüben, die die Lieferung der markengegenständlichen Waren/Dienstleistungen umfasst, eine Markenwiedergabe, die Angabe der Waren/Dienstleistungen, für die die Gewährleistungsmarke bestimmt ist, sowie die durch die Marke zu gewährleistenden Eigenschaften der Produkte und Dienstleistungen. Weiters sind die Bedingungen für die Benutzung der Gewährleistungsmarke einschließlich Sanktionen und die zur Benutzung berechtigten Personen festzulegen sowie die Art und Weise anzugeben, wie die von der Gewährleistung umfassten Eigenschaften zu prüfen und die Benutzung der Marke zu überwachen ist.

Die Einsicht in die Satzung steht jedermann offen. Spätere Satzungsänderungen werden zu Zwecken des Markenschutzes erst ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Änderung im Markenregister eingetragen worden ist.

5. Gebühren und Gebührenzahlung

Die Gebühren und –höhe sowie die Modalitäten der Gebührenentrichtung finden Sie im Gebühreninformationsblatt bzw. in den nachstehenden Abschnitten dieses Infoblattes unter „Information zur Gebührenzahlung“ und „Gebühren in Markenangelegenheiten“.

Die angeführten Gebühren können weder gestundet noch erlassen werden. Auch kann bei Unterbleiben der Registrierung einer Markenmeldung lediglich ein Teil der Verfahrensgebühren zurückgezahlt werden.

6. Verfahrensablauf

Innerhalb weniger Tage nach Eingang der Anmeldung versendet das Patentamt eine Eingangsbestätigung (ausgenommen bei Online-Anmeldungen), mit der das Aktenzeichen der Anmeldung bekannt gegeben und zur Zahlung der Verfahrensgebühren aufgefordert wird.

Das Verfahren verläuft im Wesentlichen in folgenden Schritten:

- Formalprüfung – die Verbesserung formaler Mängel ist idR zulässig.
- Ähnlichkeitsrecherche (sofern in der Anmeldung beantragt; Verzeichnis prioritätsälterer gleicher oder möglicherweise verwechslungsfähig ähnlicher Marken, welches dem Anmelder zugestellt wird.)
- Gesetzmäßigkeitsprüfung (allfällige Registrierungs Hindernisse – s. Punkt 1.)

Amtlicherseits mitgeteilten Einwänden gegen die Registrierbarkeit eines Zeichens kann vom Anmelder oder seinem Vertreter mittels schriftlicher Äußerung oder Nachweis der Verkehrsgeltung (s. Punkt 1.) begegnet werden.

Am Verfahrensende steht entweder die Eintragung der Marke in das Markenregister oder die Zurück- bzw. Abweisung der Anmeldung mittels rechtsmittelfähigem Beschluss.

7. Besonderheiten der Online-Anmeldung

Die einfache und hürdenfreie Online-Anmeldung erfolgt über vom Amt zur Verfügung gestellte Web-basierte Formulare (www.), die ein Absenden an das Amt nur bei vollständiger Befüllung der Pflichtfelder ermöglichen. Es stehen zu –gegenüber einer Papieranmeldung - um € 20 herabgesetzten Anmeldekosten – zwei Anmelde-Möglichkeiten zur Auswahl:

- **Standard-Online-Anmeldung**
sie steht für alle rechtlich zulässigen Markenformen offen und das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis kann im Rahmen der geltenden Bestimmungen frei formuliert werden. Die zu entrichtenden Gebühren werden in der Anmeldung in einer Kostenaufstellung angezeigt, die als Zahlungsaufforderung gilt, dh die vom Amt bei Papieranmeldungen innerhalb von 2 Wochen per Post versandte gesonderte Zahlungsaufforderung unterbleibt.
- **Fast-Track-Anmeldung**
um die angestrebte Verkürzung des Bearbeitungsprozesses auf ca.1/3 zu ermöglichen, unterliegt diese Anmelde-möglichkeit einschränkenden Voraussetzungen:
 - Bei der Marke muss es sich um eine Wort-, Wortbild- oder Bildmarke handeln (KEIN anderer Markentyp); die Anmeldung von Kollektiv- oder Verbandsmarken bzw. von Gewährleistungsmarken ist nicht möglich.
 - Die zu kennzeichnenden Waren oder Dienstleistungen können ausschließlich aus einer Datenbank mit über 70.000 bereits vom Amt akzeptierten Begriffen (harmonisierte Klassifikation) ausgewählt werden, Abänderungen/Ergänzungen sind nicht möglich.

- Die Zahlung der Verfahrensgebühren erfolgt direkt im Zuge der Absendung der Anmeldung an das Amt.

Eine Fast-Track-Anmeldung ist speziell für Anmeldende interessant, die rasch ein gegen Dritte durchsetzbares, registriertes Schutzrecht benötigen oder vor ihrer Entscheidung, ob die Marke auch internationalisiert werden soll, die nationale Widerspruchsfrist abwarten möchten.

Achtung! Nachdem keine Ähnlichkeitsrecherche in Fast Trackanmeldungen beantragt werden kann, wird dringend empfohlen, VOR der Anmeldung eine eigenständige Recherche nach entgegenstehenden älteren Rechten Dritter durchzuführen.

Für beide Online-Anmeldemöglichkeiten gilt weiters:

Eine Unterzeichnungsmöglichkeit durch Hinzufügung einer eingescannten handschriftlichen Unterschrift oder durch Beisetzung des mittels der Tastatur geschriebenen Namens der anmeldenden oder vertretenden Personen ist nicht vorgesehen. Die vom elektronischen Anmeldesystem unterstützten Formen der elektronischen Signatur werden vom Amt als eigenhändige Unterschrift im Sinne des § 4 Abs. 1 des Signaturgesetzes, BGBl. I Nr. 190/1999 anerkannt. Ohne elektronische Signatur kann eine formalgültige Anmeldung nur im Wege des vorgesehenen E-Mail-Bestätigungsvorgangs beim Amt eingereicht werden. In diesem Fall wird seitens des Amtes darauf verzichtet, die Identität der anmeldenden oder vertretenden Personen durch eine zusätzliche Unterschrift bekräftigen zu lassen.

Die mehrfache Übermittlung von Beilagen ist mit dem Wesen der elektronischen Einreichung unvereinbar. Bei elektronischer Anmeldung genügt daher die Übermittlung der Markenbilder/-darstellung und sonstiger Beilagen (zB Verbandsstatuten) als anzuschließende Datei in einfacher Ausfertigung. Für das Verfahren allfällig notwendige Papierausdrucke werden amtlicherseits in der erforderlichen Anzahl erstellt. Markenbilder werden vom System auf die für ihre weitere Verwendung erforderliche Größe skaliert.

Nachreichungen und Folgeeingaben zu Online-Anmeldungen können zur Zeit noch nicht elektronisch, sondern nur per Post, Fax oder persönliche Einreichung an das Amt übermittelt werden.

8. Prioritätsältere Markenrechte

Die Existenz älterer identer oder verwechslungsfähiger Marken steht der Registrierung eines später angemeldeten Zeichens an sich nicht im Wege. Insbesondere kann der Inhaber einer älteren identer oder verwechslungsfähigen Marke mangels Parteistellung die Registrierung nicht verhindern. Er kann jedoch nach erfolgter Registrierung die Aufhebung oder Löschung der Registrierung durch die zuständige Rechtsabteilung bzw. die Nichtigkeitsabteilung des Österreichischen Patentamtes beantragen, also ein Widerspruchsverfahren bzw. ein Lösungsverfahren einleiten. Es empfiehlt sich daher, die Existenz identer oder verwechslungsfähiger ähnlicher älterer Marken, die im Ergebnis der Ähnlichkeitsrecherche aufscheinen, nicht zu ignorieren.

Achtung! Auch andere ältere Kennzeichenrechte (z.B. Firmenbezeichnungen) können im Wege des Lösungsverfahrens gegen eine jüngere Marke eingewendet werden!

Die Einschätzung, ob mit der Registrierung der Anmeldung in „bessere“ Rechte eingegriffen wird, obliegt im Anmeldeverfahren ausschließlich dem Anmelder! Oftmals sind die Inhaber älterer Rechte bereit, Lizenzvereinbarungen oder Abgrenzungsverträge zu schließen und in deren Rahmen eine jüngere Registrierung zu tolerieren.

Bei diesbezüglichen Unklarheiten wird empfohlen, berufsmäßige Parteienvertreter mit der Beratung und gegebenenfalls mit der Verhandlungsführung zu beauftragen.

9. Rechte des Markeninhabers

Der Markeninhaber kann sein Ausschließungsrecht (s. Punkt 2.) im Wesentlichen durch

- Unterlassungsklage bei Gericht (auch im Wege der einstweiligen Verfügung) oder
- (bei Vorliegen einer seine Rechte verletzenden registrierten Marke eines Dritten) mittels Widerspruchsantrag an die zuständige Rechtsabteilung (vgl. §§ 29a bis 29c MSchG) bzw. mittels Löschantrag vor der Nichtigkeitsabteilung des Österreichischen Patentamtes (s. die Lösungsgründe in §§ 29ff. MSchG⁸) durchsetzen.

Die Marke verschafft ihrem Inhaber jedoch keine unanfechtbare Rechtsposition; das Ausschließungsrecht besteht lediglich gegenüber Rechten, die nach dem Anmeldetag oder Prioritätstag der Marke entstanden sind. Ältere (registrierte und unregistrierte) Rechte (s. Punkt 8.) bleiben hingegen von der Markenregistrierung unberührt und sollten vom Anmelder vor der Registrierung der Marke – u.a. anhand der ihm vom Patentamt übermittelten Ähnlichkeitsrecherche – abgeklärt werden.

Nicht untersagt werden kann die Benutzung der Marke im geschäftlichen Verkehr

- als Name oder Anschrift eines Dritten
- als Angabe über die Art, Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Wert, die geographische Herkunft oder die Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder über andere Merkmale der Waren oder Dienstleistung, und
- falls dies notwendig ist, als Hinweis auf die Bestimmung einer Dienstleistung oder einer Ware, insbesondere als Zubehör oder Ersatzteil,

sofern diese Benutzung den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe und Handel entspricht.

10. Mitteilung späterer Änderungen

- Zur Änderung des Vertreters, seiner Anschrift oder der Anschrift des Markeninhabers genügt ein formloses Schreiben unter Angabe des betroffenen Schutzrechtes. Der Antrag ist gebührenfrei.
- Zur Änderung des Firmenwortlautes (ohne Wechsel des Rechtssubjekts) bedarf es eines formlosen Schreibens, dem ein unbeglaubigter Firmenbuchauszug mit „historische Daten“, aus dem die Änderung hervorgeht, anzuschließen ist. Der Antrag ist gebührenpflichtig.
- Die Umschreibung einer Marke im Register auf einen neuen Markeninhaber (Wechsel des Rechtssubjekts) kann von jedem Beteiligten mittels formlosen Antrags beantragt werden. Der Antrag ist gebührenpflichtig (s. beigeschlossene Gebühreninformation), wobei die Gebühr mit der Anzahl der von der Umschreibung betroffenen Marken zu multiplizieren ist. Der Rechtsübergang wäre dabei in geeigneter Form nachzuweisen. Hierbei gilt folgendes:
 - Erfolgte der Rechtsübergang aufgrund rechtsgeschäftlicher Übertragung (Verkauf/Kauf/Schenkung etc.), so kann dieser Nachweis erfolgen durch übereinstimmende schriftliche Erklärung/en des bisherigen Anmelders und des Erwerbers oder ihrer bevollmächtigten Vertreter zur Übertragung der Markenrechte oder durch Vorlage einer Übertragungsurkunde, des Kaufvertrags odgl., woraus die Übereinstimmung beider Parteien hinsichtlich des Rechtsübergangs ersichtlich wird.
Die Unterschriften der Parteien bzw. ihrer Vertreter müssen nicht beglaubigt werden; auch genügt die Vorlage einer unbeglaubigten Kopie der genannten Unterlagen. (Anmerkung: Bei Übertragungen im Zuge eines Insolvenzverfahrens ist die Bestellungsurkunde des Insolvenzverwalters vorzulegen und ggf. auch die gerichtliche Genehmigung der Übertragung nachzuweisen.)

⁸ Der Volltext des Markenschutzgesetzes kann über die Website des Patentamtes www.patentamt.at abgerufen werden.

- Wurde der Rechtsübergang auf andere Weise bewirkt (zB im Erbweg oder durch Fusion, Spaltung oder Umwandlung), ist der Nachweis mittels Urkundenvorlage zu führen, also zB durch Vorlage einer Einantwortungsurkunde mit Rechtskraftbestätigung oder von Firmenbuch- bzw. Registerauszügen (zumeist mit historischen Daten), aus denen sich die Rechtsnachfolge ergibt. Inländische Urkunden können unbeglaubigt und in Kopie vorgelegt werden; ausländische Urkunden bedürfen je nach Ausstellungsstaat gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung und Überbeglaubigung, können jedoch ebenfalls in Kopie vorgelegt werden.
- Der gänzliche oder teilweise⁹ Verzicht auf eine Marke kann mittels formlosen und gebührenfreien Antrags beantragt werden. Der Antrag ist vom im Markenregister eingetragenen Markeninhaber zu unterfertigen (Achtung: bei Firmen – firmenmäßige Unterfertigung!). Unterschiede zum Registerstand sind zu belegen. Der Verzicht ist unwiderruflich.
- Die Eintragung (und spätere Löschung) einer eingeräumten Lizenz bzw. eines vertraglich begründeten Pfandrechts an einer Marke kann von jedem Beteiligten mittels formlosen Antrags beantragt werden. Dabei sind der Lizenzvertrag bzw. die Verpfändungsurkunde¹⁰ beizuschließen (Kopie genügt).
Die Unterschrift des/der Lizenzgeber/s bzw. Pfandbesteller/s muss hinsichtlich ihrer Echtheit und – bei Firmen – auch hinsichtlich der (Allein-)Zeichnungsberechtigung des Unterfertigenden auf der Originalurkunde notariell oder gerichtlich beglaubigt sein. Der Antrag ist gebührenpflichtig (Gebührenhöhe wie bei Umschreibungen), wobei die Gebühr mit der Anzahl der von der Lizenzeinräumung bzw. der Verpfändung betroffenen Marken zu multiplizieren ist.
Die Eintragung eines exekutiven Pfandrechts erfolgt auch über gerichtliches Ersuchen und ist in diesem Fall gebührenfrei.

Achtung! Für die Rechtsgültigkeit eines Verkaufes, einer Lizenzeinräumung oder z.B. Verpfändung ist deren Eintragung/Ersichtlichmachung im Markenregister an sich nicht erforderlich. Allerdings empfiehlt sich diese aus vielerlei Gründen, v.a. um die Öffentlichkeitswirkung dieser Vorgänge zu gewährleisten.

11. Internationale Anmeldung/Unionsmarke

- Informationen über die Möglichkeit und Voraussetzungen für die Erlangung einer Internationalen Registrierung entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt MA 571 – Internationale Markenregistrierung
- Informationen über die Anmeldung einer Unionsmarke finden Sie im Informationsblatt MA 700 – Unionsmarkeneinreichung oder folgender Internet-Adresse:
<https://oami.europa.eu/ohimportal/de/web/guest/home>

⁹ Verzicht auf bestimmte Waren und/oder Dienstleistungen

¹⁰ samt ziffernmäßig bestimmter oder zumindest bestimmbarer Angabe der Höhe der zu besichernden Forderung

Information zur Gebührenzahlung

Kontoinformation:

Kontoinhaber: Österreichisches Patentamt (Dresdner Straße 87, 1200 Wien)

Bank: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG

IBAN: AT750100000005160000

BIC: BUNDATWW

Achten Sie bitte darauf, dass die zu zahlenden Beträge dem Konto des Österreichischen Patentamtes abzugsfrei gut gebucht werden, da die Gebühren andernfalls rücküberwiesen werden. In- und ausländische Bankspesen gehen zu Lasten des Einzahlers.

Achtung! Um die korrekte Zuordnung Ihrer Zahlungen zu Ihrem Akt zu gewährleisten, ist es unbedingt erforderlich, dass Sie den Verwendungszweck der jeweiligen Einzahlung deutlich angeben. Bei Einzahlungen bzw. Überweisungen ist daher im Feld „Verwendungszweck“ grundsätzlich anzugeben:

- entweder das Aktenzeichen (Buchstabenkürzel und Nummer/Jahr) und die Art der Gebühr (z.B. Übertragungsgebühr, Erneuerungsgebühr):
Beispiel: AM 1234/2000, Übertragungsgebühr
- oder statt des Aktenzeichens die Registernummer und die Art der Gebühr (z.B. Übertragungsgebühr, Erneuerungsgebühr) sowie zusätzlich einen Hinweis auf die Schutzrechtsart (d.i. im Markenbereich gleichfalls das Kürzel „AM“):
Beispiel: AM 123456 Erneuerungsgebühr

Für die Entrichtung der Gebühren bei der Markenmeldung gilt folgendes:

- Warten Sie bitte mit der Gebührenzahlung auf die Ihnen vom Österreichischen Patentamt zugesandte Eingangsbestätigung Ihrer Anmeldung, samt aufgedruckten Aktenzeichen, Gebühreninformation und Zahlschein. Frühere Zahlungen sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für Online-Anmeldungen (vgl. Punkt 7.).
- Bei der Gebührenzahlung für die Teilung einer angemeldeten oder registrierten Marke ist entweder das Aktenzeichen der zu teilenden Markenmeldungen oder die Registernummer der zu teilenden Marke anzuführen.

Bitte beachten Sie auch in Zukunft unsere Homepage www.patentamt.at, auf der – wenn erforderlich – ergänzende Informationen zu diesem Thema veröffentlicht werden. Dort können Sie auch unter <http://seeip.patentamt.at/> eine kostenlose Information über die nächstfällige Erneuerungsgebühr zu Ihrer Marke abrufen.

Gebühren in Markenangelegenheiten (Stand 1.9.2017)

Einzelmarke		Papieranmeldung	Onlineanmeldung
Anmeldegebühr (inkl. pauschalierter Schriftengebühr € 30)	€	300	280
Bestätigung über Registrierung einer Marke	€	4	4
<i>zusammen</i>	€	304	284

Verbands- und Gewährleistungsmarke		Papieranmeldung	Onlineanmeldung
Anmeldegebühr (inkl. pauschalierter Schriftengebühr € 30)	€	480	460
Bestätigung über Registrierung einer Marke	€	4	4
<i>zusammen</i>	€	484	464

Klassengebühr für jede Klasse ab der 4. Klasse.....	€	75
Recherchegebühr (Ähnlichkeit)	€	40

Sollte die Anmeldung nicht zur Registrierung führen, wird vom Amt neben der Gebühr für die Bestätigung über die Registrierung einer Marke ein Betrag in Höhe von € 70 (€ 100 bei Verbands- und Gewährleistungsmarken) automatisch zurück überwiesen. Wird die Anmeldung vor Zustellung einer nicht die Gebührenzahlung betreffenden schriftlichen Aufforderung zur Mängelbehebung zurückgezogen, so wird das Eineinhalbfache dieses Betrages, mithin € 105 (€ 150 bei Verbands- und Gewährleistungsmarken) zurückbezahlt.

Umschreibungsgebühr (Änderung des Rechtssubjekts)

(inkl. pauschalierter Schriftengebühr € 40)

einer Einzelmarke	€	128
einer Verbands- und Gewährleistungsmarke	€	395

Teilungsgebühr

Teilung einer angemeldeten oder registrierten nationalen Marke	€	200
Antrag auf Teilung einer internationalen Registrierung	€	100

beglaubigter Auszug aus dem Markenregister, pro Marke	€	27
-------------------------------------------------------------	---	----

(inkl. pauschalierter Schriftengebühr € 23)

Prioritätsbeleg	€	100
-----------------------	---	-----

(inkl. pauschalierter Schriftengebühr € 75)

Duplikat des beglaubigten Auszuges aus dem Markenregister, pro Marke	€	4
----------------------------------------------------------------------------	---	---

Aufrechtsbestätigung einer Marke.....	€	3
---------------------------------------	---	---

Widerspruchsgebühr

Widerspruch gegen die Markenregistrierung	€	206
-------------------------------------------------	---	-----

(inkl. pauschalierter Schriftengebühr € 50)

Widerspruch gegen die Schutzzulassung einer internationalen Marke	€	206
-------------------------------------------------------------------------	---	-----

(inkl. pauschalierter Schriftengebühr € 50)

INTERNATIONALE MARKENANMELDUNGEN (Madriider Markensystem)

Inlandsgebühr für Antrag auf internationale Registrierung.....	€	141
Gebühr für den Antrag auf Teilung einer internationalen Registrierung.....	€	100

ERNEUERUNGSgebÜHREN

Die Erneuerungsgebühr kann frühestens ein Jahr vor Fälligkeit und spätestens sechs Monate nach Fälligkeit beglichen werden. Bei jeder Zahlung nach Fälligkeit ist neben der Erneuerungsgebühr ein Zuschlag von 20% fällig.

1. **Für VOR dem 1.9.2018 registrierte Marken** endet die aktuell laufende zehnjährige Schutzdauer am letzten Tag des Monats, in dem die Registrierung der Marke erfolgt ist und wird die Erneuerungsgebühr an diesem Tag fällig (Fälligkeitstag).

Beispiel: Die Registrierung der Marke erfolgte am 4.8.2008. Der Fälligkeitstag ist daher der 31.8.2018. Die erste Zahlungsmöglichkeit für die Erneuerungsgebühr ist am 1.9.2017.

Die Höhe der zu zahlenden Erneuerungsgebühr richtet sich danach, ob auch der Fälligkeitstag vor oder am/nach dem 1.9.2018 liegt.

a) Liegt der Fälligkeitstag VOR dem 1.9.2018, so ist folgende Gebührenhöhe zu beachten:

Erneuerungsgebühr (Fälligkeitstag VOR 1.9.2018)	Grundgebühr	mit Zuschlag
1. Erneuerungsgebühr (11.-20. Jahr)		
Einzelmarke	€ 678	813,60
Verbandsmarke	€ 2.715	3.258,00
2. Erneuerungsgebühr (21.-30. Jahr)		
Einzelmarke	€ 783	939,60
Verbandsmarke	€ 3.133	3.759,60
3. und jede folgende Erneuerungsgebühr (ab dem 31. Jahr)		
Einzelmarke	€ 887	1.064,40
Verbandsmarke	€ 3.551	4.261,20

b) Liegt der Fälligkeitstag AM/NACH dem 1.9.2018, so berechnet sich – bedingt durch eine vom Unionsrecht erzwungene Umstellung der Berechnungsweise – die Länge der folgenden Schutzdauerperiode anders. Sie wird für nach dem 1.9.2018 verlängerte Schutzdauerperioden nämlich vom Anmeldetag der Marke und nicht mehr vom letzten Tag des Registrierungsmonats an berechnet. Dadurch kommt es zu einer einmaligen Verkürzung der Schutzdauer. Diese Verkürzung ist umso größer, je mehr Zeit zwischen Anmeldung und Registrierung der Marke vergangen ist.

Beispiel: Eine am 15.12.2007 angemeldete Marke wurde am 1.10.2008 registriert; ihre Schutzdauer endet am 31.10.2018 (=Fälligkeitstag, der nach dem 1.8.2018 liegt). Die nächste Schutzdauerperiode ist verkürzt; sie endet nicht am 31.10.2028, sondern nach der neuen Berechnungsweise schon am 15.12.2027. Weitere Schutzdauerperioden dauern sodann wieder volle zehn Jahre und enden jeweils am 15.12.

Die Erneuerungsgebühr beträgt:

Erneuerungsgebühr (Fälligkeit NACH 1.9.2018)	Grundgebühr	mit Zuschlag
Einzelmarke	€ 700	840
Verbandsmarke	€ 1.300	1.560
Gewährleistungsmarke	€ 1.300	1.560

Verkürzt sich die Schutzdauer jedoch um mehr als 1 Jahr, so ist die Erneuerungsgebühr nicht in voller Höhe zu entrichten:

Erneuerungsgebühr Einzelmarke (verkürzte Schutzdauer)		Grundgebühr	mit Zuschlag
Schutzdauer < 9 Jahre	€	630	756
Schutzdauer < 8 Jahre	€	560	672
Schutzdauer < 7 Jahre	€	490	588
Schutzdauer < 6 Jahre	€	420	504
Schutzdauer < 5 Jahre	€	350	420
Schutzdauer < 4 Jahre	€	280	336
Schutzdauer < 3 Jahre	€	210	252
Schutzdauer < 2 Jahre	€	140	168
Schutzdauer < 1 Jahre	€	70	84

Erneuerungsgebühr Verbandsmarke (verkürzte Schutzdauer)		Grundgebühr	mit Zuschlag
Schutzdauer < 9 Jahre	€	1.170	1.404
Schutzdauer < 8 Jahre	€	1.040	1.248
Schutzdauer < 7 Jahre	€	910	1.092
Schutzdauer < 6 Jahre	€	780	936
Schutzdauer < 5 Jahre	€	650	780
Schutzdauer < 4 Jahre	€	520	624
Schutzdauer < 3 Jahre	€	390	468
Schutzdauer < 2 Jahre	€	260	312
Schutzdauer < 1 Jahre	€	130	156

2. **Für NACH dem 1.9.2018 registrierte (oder bereits danach verlängerte) Marken** endet die Schutzdauer 10 Jahre nach dem Anmeldetag (=Fälligkeitstag).

Beispiel: Eine Marke wird am 23.7.2018 angemeldet und am 4.9.2018 registriert. Ihre Schutzdauer endet am 23.7.2028.

Die Erneuerungsgebühr beträgt:

Erneuerungsgebühr (Fälligkeit NACH 1.9.2018)		Grundgebühr	mit Zuschlag
Einzelmarke	€	700	840
Verbandsmarke	€	1.300	1.560
Gewährleistungsmarke	€	1.300	1.560

Gemeinsame Gebühren

Antrag auf Änderung des Namen/der Firma des Anmelders/Markeninhabers	€	81
<small>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr € 40)</small>		
Antrag auf Eintragung oder Löschung einer Lizenz oder Lizenzübertragung, oder eines Pfandrechtes	€	128
<small>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr € 40)</small>		
Weiterbehandlungsgebühr	€	156
Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	€	269
<small>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr € 40)</small>		
Gebühr für mündliche Verhandlung (vor Rechtsabteilung)	€	219
Antrag auf Eintragung einer Streitanmerkung	€	56
<small>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr € 15)</small>		
Antrag vor Nichtigkeitsabteilung	€	700
<small>(inkl. pauschalierter Schriftengebühr € 230)</small>		

Klasseneinteilung

Gemäß dem Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken.

Hinweise:

- Unter „Werbung“ wird Werbung für Dritte verstanden und nicht Werbung für eigene Waren und Dienstleistungen.
- Die Angabe „Zubehör“ ist zu ungenau. Es wären die einzelnen Waren, die Zubehör sind, detailliert anzugeben.
- Die Angaben „Verkauf/Vertrieb von ...“ bzw. „Handel mit ...“ stellen keine Dienstleistungsbezeichnungen im Sinne der Internationalen Klassifikation dar. An ihrer Stelle wären die Waren selbst, die verkauft/mit denen gehandelt werden soll/en, in den entsprechenden Klassen anzuführen.
- „Vermietung“ als Dienstleistung wird grundsätzlich den gleichen Klassen zugeordnet, wie die mit Hilfe der vermieteten Gegenstände erbrachten Dienstleistungen, z.B. Vermietung von Telefonen (Kl. 38)
- „Beratungsdienstleistungen“ werden grundsätzlich jenen Klassen zugeordnet, wie die Dienstleistungen, auf die sich die Beratung bezieht, z.B. Transportberatung (Kl. 39), Beratung in Fragen der Geschäftsführung (Kl. 35), Finanzberatung (Kl. 36), Schönheitsberatung (Kl. 44). Das Hilfsmittel, mit welchem die Dienstleistung erbracht wird (z.B. Telefon, Computer, Internet) berührt nicht die Klassifikation der Dienstleistung.

WAREN UND DIENSTLEISTUNGSKLASSEN

11. AUFLAGE DER KLASSIFIKATION VON NIZZA

Klasse 1: Chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche, fotografische, land-, garten- und forstwirtschaftliche Zwecke; Kunstharze im Rohzustand, Kunststoffe im Rohzustand; Feuerlösch- und Brandschutzmittel; Mittel zum Härten und Löten von Metallen; Mittel zum Gerben von Tierhäuten; Klebstoffe für gewerbliche Zwecke; Kitte und andere Spachtelmassen; Kompost, Düngemittel, Dünger; biologische Mittel für gewerbliche und wissenschaftliche Zwecke.

Klasse 2: Farben, Firnisse, Lacke;

Rostschutzmittel, Holzkonservierungsmittel; Färbemittel, Farbstoffe; Tinten zum Drucken, Markieren und Gravieren; Naturharze im Rohzustand; Blattmetalle und Metalle in Pulverform für Mal-, Dekorations- und Druckzwecke sowie für künstlerische Arbeiten.

Klasse 3: Nicht medizinische Kosmetika und Mittel für Körper- und Schönheitspflege; nicht medizinische Zahnputzmittel; Parfümeriewaren, ätherische Öle; Wasch- und Bleichmittel; Putz-, Polier-, Fettentfernungs- und Schleifmittel.

Klasse 4: Technische Öle und Fette; Wachs; Schmiermittel; Staubabsorbierungs-

Staubbenetzungs- und Staubbindemittel; Brennstoffe (einschließlich Motorentreibstoffe) und Leuchtstoffe; Kerzen und Dochte für Beleuchtungszwecke.

Klasse 5: Pharmazeutische Erzeugnisse, medizinische und veterinärmedizinische Präparate; Hygienepreparate für medizinische Zwecke; diätetische Lebensmittel und Erzeugnisse für medizinische oder veterinärmedizinische Zwecke, Babykost; Nahrungsergänzungsmittel für Menschen und Tiere; Pflaster, Verbandmaterial; Zahnfüllmittel und Abdruckmassen für zahnärztliche Zwecke; Desinfektionsmittel; Mittel zur Vertilgung von schädlichen Tieren; Fungizide, Herbizide.

Klasse 6: Uedle Metalle und deren Legierungen, Erze; Materialien aus Metall für das Bau- und Konstruktionswesen; transportable Bauten aus Metall; Kabel und Drähte aus unedlen Metallen [nicht für elektrische Zwecke]; Kleineisenwaren; Behälter aus Metall für Lagerung und Transport; Safes.

Klasse 7: Maschinen, Werkzeugmaschinen und kraftbetriebene Werkzeuge; Motoren und Triebwerke, ausgenommen für Landfahrzeuge; Kupplungen und Vorrichtungen zur Kraftübertragung, ausgenommen für Landfahrzeuge; landwirtschaftliche Geräte, ausgenommen handbetätigte Handwerkzeuge; Brutapparate für Eier; Verkaufsautomaten.

Klasse 8: Handbetätigte Handwerkzeuge und -geräte; Messerschmiedewaren, Essbesteck; Hieb- und Stichwaffen; Rasierer und Rasierapparate.

Klasse 9: Wissenschaftliche, Schifffahrts-, Vermessungs-, fotografische, Film-, optische, Wäge-, Mess-, Signal-, Kontroll-, Rettungs- und Unterrichtsapparate und -instrumente; Apparate und Instrumente zum Leiten, Schalten, Umwandeln, Speichern, Regeln und Kontrollieren von Elektrizität; Geräte zur Aufzeichnung, Übertragung und Wiedergabe von Ton und Bild; Magnetaufzeichnungsträger, Schallplatten; CDs, DVDs und andere digitale Aufzeichnungsträger; Mechaniken für geldbetätigte Apparate; Registrierkassen, Rechenmaschinen, Hardware für die Datenverarbeitung, Computer; Computersoftware; Feuerlöschgeräte.

Klasse 10: Chirurgische, ärztliche, zahn- und tierärztliche Instrumente und Apparate; künstliche Gliedmaßen, Augen und Zähne; orthopädische Artikel; chirurgisches Nahtmaterial; für Behinderte angepasste therapeutische und unterstützende Geräte; Massagegeräte;

Apparate, Geräte und Gegenstände für Säuglinge; Apparate, Geräte und Gegenstände für die sexuelle Aktivität.

Klasse 11: Beleuchtungs-, Heizungs-, Dampferzeugungs-, Koch-, Kühl-, Trocken-, Lüftungs- und Wasserleitungsgeräte sowie sanitäre Anlagen.

Klasse 12: Fahrzeuge; Apparate zur Beförderung auf dem Lande, in der Luft oder auf dem Wasser.

Klasse 13: Schusswaffen; Munition und Geschosse; Sprengstoffe; Feuerwerkskörper.

Klasse 14: Edelmetalle und deren Legierungen; Juwelierwaren, Schmuckwaren, Edelsteine und Halbedelsteine; Uhren und Zeitmessinstrumente.

Klasse 15: Musikinstrumente.

Klasse 16: Papier und Pappe [Karton]; Druckereierzeugnisse; Buchbinderartikel; Fotografien; Schreibwaren und Büroartikel, ausgenommen Möbel; Klebstoffe für Papier- und Schreibwaren oder für Haushaltszwecke; Zeichenartikel und Künstlerbedarf; Pinsel; Lehr- und Unterrichtsmaterial; Folien und Beutel aus Kunststoff für Einpack- und Verpackungszwecke; Drucklettern, Druckstöcke.

Klasse 17: Kautschuk, Guttapercha, Gummi, Asbest, Glimmer und deren Ersatzstoffe, in rohem oder teilweise bearbeitetem Zustand; Waren aus Kunststoffen oder Harzen in extrudierter Form zur Verwendung in Herstellungsverfahren; Dichtungs-, Packungs- und Isoliermaterial; flexible Rohre, Leitungen und Schläuche [nicht aus Metall].

Klasse 18: Leder und Lederimitationen; Tierhäute und -felle; Reisegepäck und Tragetaschen; Regenschirme und Sonnenschirme; Spazierstöcke; Peitschen, Pferdegeschirre und Sattlerwaren; Halsbänder, Leinen und Decken für Tiere.

Klasse 19: Baumaterialien [nicht aus Metall]; Rohre [nicht aus Metall] für Bauzwecke; Asphalt, Pech und Bitumen; transportable Bauten [nicht aus Metall]; Denkmäler [nicht aus Metall].

Klasse 20: Möbel, Spiegel, Bilderrahmen; Behälter, nicht aus Metall, für Lagerung oder Transport; Knochen, Horn, Fischbein oder Perlmutter in rohem oder teilweise bearbeitetem Zustand; Muschelschalen; Meerscham; Bernstein.

Klasse 21: Geräte und Behälter für Haushalt und Küche; Kochgeschirr und Tafelgeschirr, ausgenommen Messer, Gabeln und Löffel; Kämme und Schwämme; Bürsten und Pinsel, ausgenommen für Malzwecke; Bürstenmachermaterial; Putzzeug; rohes oder teilweise bearbeitetes Glas, mit Ausnahme von Bauglas; Glaswaren, Porzellan und Steingut.

Klasse 22: Seile und Bindfäden; Netze; Zelte und Planen; Markisen aus textilem Material oder Kunststoff; Segel; Säcke zum Transport und für die Lagerung von Massengütern; Polsterfüllstoffe und Polstermaterial, ausgenommen aus Papier, Pappe [Karton], Kautschuk oder Kunststoff; rohe Gespinnstfasern und deren Ersatzstoffe.

Klasse 23: Garne und Fäden für textile Zwecke.

Klasse 24: Webstoffe und deren Ersatz; Haushaltswäsche; Vorhänge und Stores aus Textilien oder aus Kunststoff.

Klasse 25: Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen.

Klasse 26: Spitzen und Stickereien, Bänder und Schnürbänder; Knöpfe, Haken und Ösen, Nadeln; künstliche Blumen; Haarschmuck; Kunsthaar.

Klasse 27: Teppiche, Fußmatten, Matten, Linoleum und andere Bodenbeläge; Tapeten [ausgenommen aus textilem Material].

Klasse 28: Spiele, Spielwaren und Spielzeug; Videospielgeräte; Turn- und Sportartikel; Christbaumschmuck.

Klasse 29: Fleisch, Fisch, Geflügel und Wild; Fleischextrakte; konserviertes, tiefgekühltes, getrocknetes und gekochtes Obst und Gemüse; Gallerten [Gelees], Konfitüren, Kompotte; Eier; Milch und Milchprodukte; Speiseöle und -fette.

Klasse 30: Kaffee, Tee, Kakao und Kaffee-Ersatzmittel; Reis; Tapioka und Sago; Mehle und Getreidepräparate; Brot, feine Backwaren und Konditorwaren; Speiseeis; Zucker, Honig, Melassesirup; Hefe, Backpulver; Salz; Senf; Essig, Soßen [Würzmittel]; Gewürze; Eis [gefrorenes Wasser].

Klasse 31: Rohe und nicht verarbeitete Erzeugnisse aus Landwirtschaft, Gartenbau, Aquakultur und Forstwirtschaft; rohe und nicht verarbeitete Samenkörner und Sämereien; frisches Obst und Gemüse, frische Kräuter; natürliche Pflanzen und Blumen; Zwiebeln, Setzlinge und Samenkörner als Pflanzgut; lebende Tiere; Futtermittel und Getränke für Tiere; Malz.

Klasse 32: Biere; Mineralwässer und kohlenensäurehaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke; Fruchtgetränke und Fruchtsäfte; Sirupe und andere Präparate für die Zubereitung von Getränken.

Klasse 33: Alkoholische Getränke [ausgenommen Biere].

Klasse 34: Tabak; Raucherartikel; Streichhölzer.

Klasse 35: Werbung; Geschäftsführung; Unternehmensverwaltung; Büroarbeiten.

Klasse 36: Versicherungswesen; Finanzwesen; Geldgeschäfte; Immobilienwesen.

Klasse 37: Bauwesen; **Reparaturwesen; Installationsarbeiten.**

Klasse 38: Telekommunikation.

Klasse 39: Transportwesen; Verpackung und Lagerung von Waren; Veranstaltung von Reisen.

Klasse 40: **Materialbearbeitung.**

Klasse 41: Erziehung; Ausbildung; Unterhaltung; sportliche und kulturelle Aktivitäten.

Klasse 42: Wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen sowie Forschungsarbeiten und diesbezügliche Designerdienstleistungen; industrielle Analyse- und Forschungsdienstleistungen; Entwurf und Entwicklung von Computerhardware und -software.

Klasse 43: Dienstleistungen zur Verpflegung und Beherbergung von Gästen

Klasse 44: Medizinische und veterinärmedizinische Dienstleistungen; Gesundheits- und Schönheitspflege für Menschen und Tiere; land-, garten- und forstwirtschaftliche Dienstleistungen.

Klasse 45: Juristische Dienstleistungen; Sicherheitsdienste zum Schutz von Sachwerten oder Personen; **von Dritten erbrachte persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse.**

ACHTUNG: Die in der Klasseneinteilung rot markierten Oberbegriffe werden amtlicherseits nicht länger als hinreichend klar und eindeutig befunden und müssen präzisiert bzw. durch der jeweiligen Klasse zuzuordnende konkrete Waren- und Dienstleistungsangaben ersetzt werden (vergleiche „Gemeinsame Mitteilung zur gemeinsamen Praxis bei den in den Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation enthaltenen Oberbegriffen vom 01.01.2016“ – <https://www.patentamt.at/partner/europaeisches-markennetzwerk/>).